

Gehör, den Anspruch auf ein faires Verfahren, den Grundsatz von Treu und Glauben und andere als ungeschriebene Grundrechte anerkennen.

b) Aufgabe des Dogmas der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems

Wie Andreas Kley richtig einwendet, kann ein Zweifel an einer Praxis den Staatsgerichtshof noch nicht zu deren Aufgabe berechtigen.⁸⁹

Der Staatsgerichtshof begründet die Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten damit, dass sich die liechtensteinische Praxis die österreichische Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nie konsequent zu eigen gemacht habe, da jedenfalls im Grundrechtebereich eine Nachführung der Verfassung nie erfolgt sei, obwohl dies insbesondere die schöpferische Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes notwendig gemacht hätte. Zudem sei inzwischen auch in Österreich die Konzeption der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems zunehmend in Frage gestellt, daher erscheine es nunmehr angebracht, dass der Staatsgerichtshof für den Einzelnen fundamentale, im Verfassungstext nicht erwähnte Rechtsschutzbedürfnisse direkt als ungeschriebene Grundrechte anerkenne, anstatt sie aus thematisch mehr oder weniger verwandten positiv normierten Grundrechten abzuleiten. Ein solches Argument alleine kann keinesfalls als Begründung für eine neue dogmatische Positionierung ausreichen.

c) Vergleich mit der neuen schweizerischen Bundesverfassung

In den Ausführungen des Staatsgerichtshofes findet sich auch der Verweis auf die neue schweizerische Bundesverfassung, in der die vormaligen «Ableitungen» des Bundesgerichts aus Art. 4 aBV als eigenständige Grundrechte verankert sind. Es handelt sich dabei insbesondere um das Willkürverbot (Art. 9 BV), das Gebot der Verfahrensfairness (Art. 29

⁸⁹ Vgl. Kley, Kommentar, S. 257 f. Kritisch hinsichtlich dieses Argumentes des Staatsgerichtshofes auch Wille H., Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 53.